

Der Entwurf eines "Semiconductor Product (Protection of Topography) Regulations 1987" genannten Gesetzes zum Schutz von Halbleiter-Chips in Großbritannien besteht aus 10 Artikeln. Kernpunkte sind die Artikel 4, 5, 6 und 7, welche im folgenden abgedruckt werden. Die Übersetzung stammt von RAA Dr. Moritz Röttinger, Wien.

Schutz von Halbleiter-Chips in Großbritannien

Artikel 4

§ 1

Die Rechte, die für eine Topographie bestehen, sind, vorbehaltlich des unten stehenden § 2, das ausschließliche Recht, folgende Handlungen zu setzen und diese zu gestatten:

- a) die Topographie zu vervielfältigen;
- b) eine Vervielfältigung der Topographie oder ein Halbleiterprodukt, das die Topographie beinhaltet, zu verkaufen, zu vermieten oder anzubieten oder zum Verkauf oder zur Vermietung auszustellen;
- c) irgendeine solche Vervielfältigung oder ein solches Produkt in das Vereinigte Königreich zum Zweck des Verkaufs oder der Vermietung zu importieren.

§ 2

Obenstehender § 1 ist nicht anzuwenden hinsichtlich

- a) der Herstellung einer privaten Vervielfältigung für nichtkommerzielle Zwecke;
- b) der Herstellung einer Vervielfältigung, um die Topographie zu analysieren oder auszuwerten oder die Konzepte, Prozesse, Systeme oder Techniken, die darin verkörpert sind, zu analysieren, auszuwerten oder zu lehren;
- c) des Verkaufs, der Vermietung, des Anbietens, des Ausstellens oder Importierens einer Vervielfältigung oder eines Produkts, nachdem es importiert nach oder verkauft oder vermietet wurde in
 - (i) dem Vereinigten Königreich mit der Lizenz des Inhabers der Rechte an der Topographie oder
 - (ii) im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates oder von Gibraltar mit Zustimmung jener Person oder einer jener Personen, die zum Import in oder zum Verkauf oder zur Vermietung innerhalb dieses Gebietes berechtigt sind;
- d) jeder Handlung, die durch das Urheberrecht an der Topographie als Werk der Kunst im Sinne des Copyright Act 1956 beschränkt ist.

Artikel 5

Die Rechte, die in einer Topographie bestehen, sollen mit der Schaffung oder — im Fall des Art. 3 § 2 — mit ihrer ersten kommerziellen Verwertung beginnen und sollen enden

- a) mit Ablauf des zehnten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem sie erstmals irgendwo auf der Welt kommerziell verwertet worden ist, folgenden Jahres oder,
- b) wenn sie nirgendwo auf der Welt innerhalb von 15 Jahren nach ihrer Schaffung kommerziell verwertet wurden, am Ende dieser Periode.

Artikel 6

§ 1

Die Rechte, die an einer Topographie bestehen, werden vorbehaltlich der untenstehenden §§ 2 und 3 durch jede Person verletzt, die im Vereinigten Königreich während des Bestehens der Rechte und ohne Lizenz des Rechteinhabers eine Handlung setzt oder irgendeine andere Person autorisiert, eine Handlung zu setzen, die sich gegen das ausschließliche Recht gemäß Art. 4 § 1 richtet.

§ 2

Die besagten Rechte werden nicht durch das Setzen einer solchen Handlung oder durch das Autorisieren des Setzens einer solchen Handlung verletzt, wenn

- a) im Falle des Art. 4 § 1 lit. a die Vervielfältigung selbst eine Originaltopographie hervorbringt, die als Ergebnis einer Analyse oder Auswertung im Sinne von Art. 4 § 2 lit. b geschaffen wurde, oder
- b) im Falle von Art. 4 § 1 lit. b oder c die Sache, die verkauft, vermietet, angeboten, ausgestellt oder importiert wurde, eine Vervielfältigung einer solchen Topographie ist, wie sie in lit. a oben genannt ist oder ein Halbleiterprodukt ist, das eine solche Topographie verkörpert, oder
- c) im Falle des Art. 4 § 1 lit. b die Sache, die verkauft, vermietet, angeboten oder ausgestellt wird, ein Halbleiterprodukt ist und die Person, die es verkauft, vermietet, anbietet oder ausstellt, nicht weiß und keinen berechtigten Grund hat zu glauben, daß Rechte auf Grund dieser Bestimmungen in der Topographie dieses Produktes bestehen.

Artikel 7

§ 1

Eine Verletzung von Rechten, die an die Topographie bestehen, können im Rechtsweg durch den Rech-

teinhaber verfolgt werden, wobei vorbehaltlich der untenstehenden §§ 2 und 3 im Rahmen einer Klage wegen einer solchen Verletzung Schadenersatz verlangt werden kann; hinsichtlich Schadenersatz, Unterlassung, Rechnungslegung und ähnlichem kann der Kläger all jenes verlangen, was ihm in entsprechenden Verfahren hinsichtlich der Verletzung von anderen Vermögensrechten zusteht.

§ 2

Wenn in einem Verfahren wegen Verletzung besagter Rechte bewiesen oder zugegeben wird, daß eine Verletzung stattgefunden hat, gleichzeitig der Beklagte zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht wußte und keinen vernünftigen Grund hatte zu glauben, daß an der gegenständlichen Topographie solche Rechte bestehen, hat der Kläger gegen den Beklagten keinen Schadenersatzanspruch wegen der Rechtsverletzung, sondern unabhängig anderer Ansprüche einen Gewinnherausgabeanspruch hinsichtlich der Rechtsverletzung

§ 3

Wenn in einem Verfahren wegen der Verletzung besagter Rechte bewiesen oder zugegeben ist, daß eine Verletzung begangen wurde, die im Verkauf, der Vermietung, dem Anbieten oder Ausstellen eines Halbleiterproduktes bestand, der Erwerb des Produktes durch den Beklagten aber schuldlos war, hat der Kläger gegen den Beklagten wegen der Rechtsverletzung keine anderen Ansprüche als den auf Schadenersatz, wobei je-

der zugesprochene Schadenersatz der Höhe nach so begrenzt sein soll, wie nach Ansicht des Gerichtes eine angemessene Lizenzvergütung wäre, wenn eine solche vom Kläger dem Beklagten hinsichtlich der Handlungen, die die Verletzung ausmachten, eingeräumt worden wäre.

§ 4

Im Sinne des obenstehenden § 3 war der Erwerb durch den Beklagten schuldlos, wenn er zum Erwerbzeitpunkt nicht wußte und keinen vernünftigen Grund hatte zu glauben, daß Rechte gemäß dieses Gesetzes an der Topographie des Produktes bestanden, oder wenn

- a) sein Rechtstitel hinsichtlich des Produktes direkt oder indirekt von einer Person abgeleitet war, die zum Zeitpunkt, als er es erwarb, nicht wußte und keine vernünftigen Gründe hatte zu glauben, daß solche Rechte an der Topographie bestanden, und
- b) die Verfügung über das Produkt durch diese Person entweder
 - (i) vorbehaltlich Art. 6 § 2 lit. c eine Verletzung dieser Rechte gewesen wäre oder
 - (ii) eine Verletzung war, hinsichtlich der der obenstehende § 3 anzuwenden ist, oder
 - (iii) innerhalb des Gebietes eines Mitgliedsstaates außer dem Vereinigten Königreich oder Gibraltar stattgefunden hat und auf Grund von Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie des Rates der EG 87/54 über den Rechtsschutz von Topographien von Halbleiterprodukten verhindert hätte werden können.

Topographie, Maskwork, Circuit Layout, Layout Design, Halbleiterprodukt, Semiconductor Chip

Einige Gedanken zu einem neuen gewerblichen Schutzrecht

RAA Dr. Moritz Röttinger

Topographienschutz war das Thema eines von der deutschen Gesellschaft für Informationstechnik und Recht gemeinsam mit der deutsch-amerikanischen Juristenvereinigung organisierten Symposiums in Frankfurt am 20. November 1987. Die Referate hielten Dr. Erich Häußler, Präsident des Deutschen Patentamtes, München, Dipl.Phys. Arno Körber, Siemens AG, München, Reg.Dir. Ingwer Koch, Bundesministerium der Justiz, Bonn, Thomas Dreier, M.C.L., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, München, und Richard H. Stern, Patent Attorney, Washington. Über einige Aspekte und interessante Gedanken berichtet RAA Dr. Moritz Röttinger, Wien.

Derzeit gibt es weltweit sechs Länder, die ein Gesetz zum Schutz von Topographien mikroelektronischer Halbleitererzeugnisse haben: USA, Japan, Schweden und aufgrund der EG-Richtlinie die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und die Niederlande. Gesetzesentwürfe gibt es in Österreich, Finnland, Dänemark, Italien, Großbritannien und Belgien. Die dogmatische Einordnung des Halbleiterschutzes im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes bzw. des Immaterialgüterrechts ist unklar. So spricht Häußler von einem „Exoten unter den gewerblichen Schutzrechten, einem Farbtupfer in der Palette der gewerblichen Schutzrechte“, Koch von einem „durch künstliche Befruchtung geborenen Zwitter“. Während in den USA und Japan